



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG),

verordnet:

1. Abschnitt Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Einreise in die Schweiz, den Flughafentransit sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.

² Sie gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

³ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *kurzfristiger Aufenthalt*: ein Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum;
- b. *langfristiger Aufenthalt*: ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum;
- c. *Flughafentransit*: Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staaten);
- d. *Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Schengen-Visum, Typ C)*: ein Dokument in Form einer Vignette, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Vo-

SR

¹ SR 142.20

raussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt erfüllt; das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ist entweder:

1. *einheitlich*: für den gesamten Schengen-Raum gültig; oder
 2. *räumlich beschränkt*: nur für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Staaten gültig.
- e. *Visum für den Flughafentransit (Schengen-Visum, Typ A)*: ein Dokument in Form einer Vignette, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen Flughafentransit erfüllt; das Visum für den Flughafentransit ist entweder:
1. *einheitlich*: für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen aller Schengen-Staaten gültig; oder
 2. *räumlich beschränkt*: nur für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen eines oder mehrerer Schengen-Staaten gültig;
- f. *Visum für einen langfristigen Aufenthalt (nationales Visum, Typ D)*: ein Dokument in Form einer Vignette, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt erfüllt.

2. Abschnitt Bestimmungen zur Einreise in die Schweiz und zum Flughafentransit

Art. 3 Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte

¹ Die Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte richten sich nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)².

² Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex gelten insbesondere als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts im Schengen-Raum keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden.

³ Der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 14–18) kann erbracht werden mit:

- a. Bargeld;
- b. Bankguthaben;
- c. einer Verpflichtungserklärung; oder
- d. einer anderen Sicherheit.

² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Grenzkodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Fassung gemäss ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

⁴ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen (Art. 25 Visakodex³) die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt bewilligen für Drittstaatsangehörige:

- a. die eine oder mehrere Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen (Art. 6 Abs. 5 Bst. a und c des Schengener Grenzkodex), oder
- b. gegen die Einwände eines oder mehrerer Schengen-Staaten im Rahmen der Schengener Konsultation bestehen (Art. 22 Visakodex).

⁵ Das Visum für die Einreise nach Absatz 4 wird als Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt.

Art. 4 Einreisevoraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt

¹ Für einen langfristigen Aufenthalt müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex⁴ zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen, sofern erforderlich, über ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt nach Artikel 9 verfügen.
- b. Sie müssen die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltszweck erfüllen.

² In begründeten humanitären Fällen kann Ausländerinnen und Ausländern, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, die Einreise in die Schweiz bewilligt werden. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind.

Art. 5 Voraussetzungen für den Flughafentransit

Für einen Flughafentransit müssen Ausländerinnen und Ausländer:

- a. ein gültiges und anerkanntes Reisedokument nach Artikel 6 besitzen;
- b. falls nötig ein Visum für den Flughafentransit nach Artikel 10 erhalten haben;
- c. über die für die Einreise in den Zielstaat erforderlichen Reisedokumente und Visa verfügen;
- d. ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen;
- e. nicht im SIS oder in den nationalen Datenbanken der Schweiz zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein;

³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁴ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

- f. keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen.

Art. 6 Reisedokument

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Einreise für einen kurz- oder langfristigen Aufenthalt sowie für den Flughafentransit ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

² Ein Reisedokument ist gültig, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex)⁵:

- a. Es muss noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig sein; in begründeten Notfällen kann diese Verpflichtung jedoch ausgesetzt werden.
- b. Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.

³ Ein Reisedokument wird vom SEM anerkannt, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. aus ihm gehen die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat oder zur ausstellenden Gebietskörperschaft hervor;
- b. ein von der Schweiz anerkannter Staat, Gebietskörperschaft oder internationale Organisation hat es ausgestellt;
- c. der ausstellende Staat oder die ausstellende Gebietskörperschaft gewährleistet jederzeit die Rückreise seiner beziehungsweise ihrer Angehörigen;
- d. es verfügt über die den internationalen Standards entsprechenden Sicherheitsmerkmale; diesbezüglich ist insbesondere Anhang 9 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁶ über die internationale Zivilluftfahrt anwendbar.

⁴ Das SEM kann in begründeten Fällen Reisedokumente anerkennen, die nicht den Voraussetzungen nach Absatz 3 entsprechen. Dies betrifft insbesondere Reisedokumente von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzen, sich aber legal im ausstellenden Staat aufhalten.

Art. 7 Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht

Das SEM kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht bewilligen, insbesondere aus humanitären Gründen oder nationalen Interessen.

⁵ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

⁶ SR **0.748.0**

Art. 8 Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte

¹ Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001⁷ aufgeführt sind, unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte.

² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments sowie eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex)⁸;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Spezial- oder offiziellen Passes von Bolivien, Marokko sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- c. Pilotinnen und Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal nach Anhang VII Ziffer 2 des Schengener Grenzkodex;
- d. Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Laissez-passer der Vereinten Nationen;
- e. Schülerinnen und Schüler von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, sofern ihr Name auf einer Schülerliste steht, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staats nach dem Beschluss 94/795/JI⁹ ausgestellt beziehungsweise beglaubigt wurde;
- f. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Reiseausweises für Flüchtlinge, der von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat nach dem Abkommen vom 15. Oktober 1946¹⁰ über die Abgabe eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter dem Schutze des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge stehen, oder nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951¹¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten;
- g. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Reiseausweises für Staatenlose, der von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954¹² über die Rechtsstellung der Staatenlosen ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/372, ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 1.

⁸ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

⁹ Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

¹⁰ SR **0.142.37**

¹¹ SR **0.142.30**

¹² SR **0.142.40**

³ Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt sind, und die im Teil 3 dieses Anhangs aufgeführten Gruppen britischer Bürger, unterstehen für kurzfristige Aufenthalte nicht der Visumpflicht.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 gelten bei Aufenthalten mit Erwerbstätigkeit folgende Regelungen:

- a. Staatsangehörige der in Anhang 2 aufgeführten Staaten und Gebietskörperschaften unterstehen ab dem ersten Tag der Erwerbstätigkeit der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte;
- b. Angehörige der in Anhang 3 aufgeführten Staaten und Gebietskörperschaften unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte, sofern die Erwerbstätigkeit länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird. Üben diese Personen eine Tätigkeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst, im Reisendengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten- und Landschaftsbau aus, so unterstehen sie ab dem ersten Tag der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte;
- c. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland sind (British Nationals Overseas, British Overseas Territories Citizens, British Overseas Citizens, British Subjects sowie British Protected Persons), unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte, sofern die Erwerbstätigkeit länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird. Üben diese Personen eine Tätigkeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst, im Reisendengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten- und Landschaftsbau aus, so unterstehen sie ab dem ersten Tag der Visumpflicht.

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) passt Anhang 3 an, sobald die Schweiz über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und einem der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten und Gebietskörperschaften zur Aufhebung der Visumpflicht informiert worden ist.

Art. 9 Visumpflicht für langfristige Aufenthalte

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA benötigen ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt.

² In Abweichung von Absatz 1 sind Staatsangehörige folgender Staaten von der Visumpflicht für langfristige Aufenthalte befreit: Andorra, Brunei Darussalam, Japan, Malaysia, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur und Vatikanstadt.

Art. 10 Visumpflicht für den Flughafentransit

¹ Flugpassagiere benötigen kein Visum für den Flughafentransit, sofern sie die Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben a und c–f dieser Verordnung erfüllen.

² In Abweichung von Absatz 1 benötigen folgende Personen ein Visum für den Flughafentransit:

- a. Staatsangehörige der in der Liste von Anhang IV des Visakodex¹³ (Art. 3 Abs. 1 Visakodex) genannten Staaten;
- b. Staatsangehörige der in Anhang 4 genannten Staaten, für die das EJPD eine Visumpflicht für den Flughafentransit eingeführt hat, weil Flugpassagiere im Transit in grosser Zahl illegal in die Schweiz gelangen (Art. 3 Abs. 2 des Visakodex).

³ Das EJPD ist befugt, Anhang 4 periodisch an die Migrationslage anzupassen.

⁴ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Visakodex sind folgende Personen von der Visumpflicht ausgenommen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitels;
- b. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über einen von Andorra, Japan, Kanada, San Marino oder den Vereinigten Staaten erteilten gültigen Aufenthaltstitel nach der Liste in Anhang V des Visakodex verfügen;
- c. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über ein gültiges Visum für einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, für Japan, Kanada oder die Vereinigten Staaten verfügen; treten diese Staatsangehörigen die Rückreise nach Ablauf des Visums an, so gilt die Befreiung von der Visumpflicht nur, wenn sie aus dem Land zurückkehren, welches das Visum erteilt hat;
- d. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates nach Anhang I Artikel 3 des Abkommens vom 21. Juni 1991¹⁴<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081126/index.html> - fn-#a6-13 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen);
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses, der von einem der in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurde;
- f. Flugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944¹⁵ über die internationale Zivilluftfahrt sind.

3. Abschnitt Visa für kurzfristige Aufenthalte und Visa für den Flughafentransit

Art. 11 Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte

Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:

¹³ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

¹⁴ SR 0.142.112.681

¹⁵ SR 0.748.0

- a. kurzfristiger Aufenthalt mit oder ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz;
- b. Einreise in die Schweiz gemäss Artikel 3 Absatz 4.

Art. 12 Anwendung der Bestimmungen des Visakodex

¹ Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte oder für den Flughafentransit richten sich nach den Bestimmungen von Titel III des Visakodex¹⁶ (Art. 4–36).

² Sie werden durch die Artikel 13–19 dieser Verordnung ergänzt.

Art. 13 Fingerabdrücke

¹ Die Fingerabdrücke der Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, werden gemäss der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV)¹⁷ abgenommen.

² Sie können zudem verwendet werden, um die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Artikel 102 Absatz 1 AuG festzustellen.

Art. 14 Verpflichtungserklärung

¹ Zum Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 3 Abs. 2) können die zuständigen Bewilligungsbehörden von einer Ausländerin oder einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verlangen. Ist die natürliche Person verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt für eingetragene Partner.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen¹⁸ berufen können, dürfen die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen.

³ Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a. Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 33 und 34 AuG) oder einer Legitimationskarte des EDA (Art. 17 Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007¹⁹);
- c. im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Art. 15 Umfang der Verpflichtungserklärung

¹ Die Verpflichtungserklärung umfasst die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise, die dem

¹⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

¹⁷ SR 142.512

¹⁸ SR 0.142.112.681

¹⁹ SR 192.121

Gemeinwesen oder einem privaten Erbringer von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers im Schengen-Raum entstehen.

² Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

³ Die Verpflichtung wird wirksam mit dem Datum der Einreise in den Schengen-Raum und endet zwölf Monate nach diesem Datum.

⁴ Die während der Dauer der Verpflichtung entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

⁵ Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

Art. 16 Verfahren für die Verpflichtungserklärung

¹ Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kontrolliert die Verpflichtungserklärung.

² Sie kann den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt geben.

Art. 17 Reisekrankenversicherung

¹ Wer ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragt, muss nachweisen, dass sie oder er über eine Reisekrankenversicherung im Sinne von Artikel 15 des Visakodex²⁰ verfügt.

² Von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung sind befreit:

- a. Personen, bei denen aufgrund ihrer beruflichen Situation davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht (Art. 15 Abs. 6 Visakodex);
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomatenpasses (Art. 15 Abs. 7 Visakodex).

³ An der Grenze kann auf den Nachweis einer Krankenversicherung verzichtet werden, wenn deren Abschluss nicht zumutbar ist oder aus humanitären Gründen.

Art. 18 Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 3 Abs. 2) mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

²⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

Art. 19 Visumgebühr

Für die Bearbeitung eines Visumantrags für einen kurzfristigen Aufenthalt oder für den Flughafentransit wird eine Gebühr erhoben nach Artikel 16 des Visakodex²¹ und nach der Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007²² (GebV-AuG).

Art. 20 Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens (Art. 98b AuG)

¹ Das EDA und das SEM stellen sicher, dass eine Aufgabenübertragung nur an externe Dienstleistungserbringer erfolgt, die ein angemessenes Datenschutzniveau garantieren.

² Das EDA schliesst mit den Dienstleistungserbringern, die mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens beauftragt werden, eine Vereinbarung nach Artikel 43 Absatz 2 und Anhang X des Visakodex²³ ab.

³ Das EDA muss:

- a. die Solvenz und Zuverlässigkeit der beauftragten Dienstleistungserbringer prüfen;
- b. die Einhaltung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgehaltenen Bedingungen und Modalitäten prüfen;
- c. die Durchführung der Vereinbarung nach Absatz 2 gemäss Artikel 43 Absatz 11 des Visakodex überwachen;
- d. den externen Dienstleistungserbringer einweisen und ihm die Kenntnisse vermitteln, die er benötigt, um den Antragstellerinnen und Antragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen erteilen zu können;
- e. sicherstellen, dass die elektronisch an die schweizerischen Vertretungen übermittelten Daten im Sinne von Artikel 44 des Visakodex gesichert sind.

⁴ Die schweizerischen Vertretungen können in Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen der Schengen-Staaten denselben Dienstleistungserbringer teilen. In diesem Fall werden die Aufgaben nach Absatz 3 in Zusammenarbeit erfüllt.

⁵ Externe Dienstleistungserbringer können nach dem Grundsatz der Deckung der effektiven Kosten zusätzlich zu den üblicherweise für die Visumerteilung erhobenen Gebühren Dienstleistungsgebühren erheben. Nach Artikel 17 Absatz 4 des Visakodex darf die erhobene Gebühr höchstens die Hälfte der Visumgebühr betragen.

⁶ Nach Artikel 42 des Visakodex können die Honorarkonsulinnen und -konsuln ebenfalls einige oder alle der Aufgaben nach Artikel 43 Absatz 6 des Visakodex ausführen.

4. Abschnitt Visa für langfristige Aufenthalte

²¹ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

²² SR 142.209

²³ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

Art. 21 Erteilung von Visa für langfristige Aufenthalte

Ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:

- a. Wiedereinreise in die Schweiz (Art. 7 der Verordnung vom 14. November 2012²⁴ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen);
- b. Aufenthalt in der Schweiz nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 AuG;
- c. Einreise in die Schweiz nach Artikel 4 Absatz 2;
- d. Verlust eines Ausländerausweises.

Art. 22 Territoriale Zuständigkeit der Konsulate

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen ihren Visumantrag für einen langfristigen Aufenthalt grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen Vertretung im Ausland einreichen.

² Die kantonale Migrationsbehörde kann jedoch Ausnahmen genehmigen für Ausländerinnen und Ausländer, die häufig auf Reisen sind und innerhalb kurzer Zeit den Ort und das Land wechseln, beispielsweise Angestellte internationaler Unternehmen, Künstlerinnen und Künstler, Athletinnen und Athleten oder andere Fachleute.

³ Die Vertretung kann den Antrag einer ausländischen Person, die nicht in ihrem Konsularbezirk wohnhaft ist, entgegennehmen, wenn sie die Gründe, weshalb sie ihren Antrag nicht bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Vertretung einreichen konnte, als annehmbar erachtet.

Art. 23 Persönliches Erscheinen

¹ Die Ausländerin oder der Ausländer muss grundsätzlich nicht persönlich bei der Vertretung erscheinen, um den Visumantrag einzureichen.

² Das SEM kann das persönliche Erscheinen der Antragstellerin oder des Antragstellers insbesondere zur Identifikation oder für weitere Abklärungen verlangen.

³ In den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 ist die Vorsprache zwingend.

Art. 24 Begleitdokumente bei Visumanträgen für einen langfristigen Aufenthalt

Das SEM bestimmt, welche Dokumente die Ausländerin oder der Ausländer dem Visumantrag für einen langfristigen Aufenthalt beizulegen hat.

Art. 25 Visumgebühr

Für die Behandlung von Visumanträgen für einen langfristigen Aufenthalt wird eine Gebühr gemäss GebV-AuG²⁵ erhoben.

²⁴ SR 143.5

²⁵ SR 142.209

Art. 26 Fingerabdrücke

¹ Die Fingerabdrücke der Personen, die ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt beantragen, werden nicht abgenommen.

² In Abweichung von Absatz 1 können die Fingerabdrücke abgenommen werden, um die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Artikel 102 Absatz 1 AuG festzustellen.

³ In den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 werden in jedem Fall die Fingerabdrücke erfasst.

Art. 27 Gültigkeitsdauer der Visa für einen langfristigen Aufenthalt

¹ Die Gültigkeitsdauer der Visa für einen langfristigen Aufenthalt beträgt maximal 90 Tage.

² In Abweichung von Absatz 1 und nach Artikel 18 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens²⁶ kann Ausländerinnen und Ausländern, die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 19 Abs. 4 Bst. a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit²⁷), ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von 120 Tagen ausgestellt werden.

5. Abschnitt Verfahren an der Grenze**Art. 28** Überschreiten der Grenze

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex²⁸. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005²⁹ und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Schengener Aussengrenzen

¹ Das SEM legt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung und den für die Personenkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest.

² Die Regelung der Personenkontrollen an den Schengener Aussengrenzen bei der Ein- und Ausreise auf dem Land- und Luftweg richtet sich nach Artikel 8 und nach Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex³⁰.

²⁶ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

²⁷ SR **142.201**

²⁸ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

²⁹ SR **631.0**

³⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

³ Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengener Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Personenkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt.

Art. 30 Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

¹ Sind die nach Artikel 25 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex³¹ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen.

² In dringenden Fällen ordnet das EJPD kurzfristig die sofort notwendigen Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber.

³ Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden vom Grenzwachtkorps im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

Art. 31 Zuständigkeit für die Personenkontrollen

¹ Das EJPD regelt die Durchführung der Personenkontrollen an den Aussen- und den Binnengrenzen.

² Das Grenzwachtkorps erledigt die Personenkontrollen an der Grenze. Das Grenzwachtkorps übt diese Tätigkeit sowohl im Rahmen seiner ordentlichen Aufgaben als auch gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AuG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³²).

³ Das SEM kann die Grenzkontrollorgane ermächtigen, die Einreiseverweigerung nach Artikel 65 Absatz 2 AuG auszufertigen und zu eröffnen.

⁴ Die Kantone können das Grenzwachtkorps ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AuG auszufertigen und zu eröffnen.

6. Abschnitt Sorgfalts- und Betreuungspflicht der Luftverkehrsunternehmen

Art. 32 Umfang der Sorgfaltspflicht

¹ Als zumutbare Vorkehrungen für Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 92 Absatz 1 AuG gelten die folgenden Massnahmen:

- a. sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Personals;
- b. zweckmässige Organisation des Check-in und der Einsteigekontrolle und Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausstattung.

² Mit den Massnahmen nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass:

³¹ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

³² SR 631.0

- a. die erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel vor der Abreise hinsichtlich Gültigkeit für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen kontrolliert werden;
- b. Fälschungen oder Verfälschungen von Reisedokumenten, Visa oder Aufenthaltstiteln, die für geschulte Personen mit durchschnittlichem Sehvermögen von blossen Auge erkennbar sind, erkannt werden;
- c. erkannt wird, wenn ein Reisedokument, Visum oder Aufenthaltstitel offensichtlich nicht der zu befördernden Person zusteht;
- d. sich die zulässigen Aufenthaltstage oder Einreisen aufgrund der Stempelung des Reisedokuments ermitteln lassen.

³ Das SEM kann von den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Massnahmen verlangen, wenn:

- a. bei bestimmten Verkehrsverbindungen ein erhebliches Migrationsrisiko besteht; oder
- b. die Anzahl der Personen stark ansteigt, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen.

⁴ Als zusätzliche Massnahme gilt insbesondere das Erstellen von Kopien von Reisedokumenten, Visa oder Aufenthaltstiteln vor dem Abflug.

Art. 33 Modalitäten der Zusammenarbeit

¹ Die Modalitäten der Zusammenarbeit nach Artikel 94 Absatz 1 AuG umfassen namentlich:

- a. die Mitwirkung des SEM bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Methoden zur Verhinderung der Einreise von Personen, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen;
- b. die Beratung durch das SEM im Hinblick auf die Prävention und die Erkennung von Ausweis- und Visumfälschungen;
- c. die Durchführung des Rückweisungsverfahrens und die Umsetzung der Betreuungspflicht und Rückbeförderungspflicht der Luftverkehrsunternehmen bei Passagieren, denen die Ein- oder Durchreise verweigert wurde;
- d. die Zusammenarbeit der Luftverkehrsunternehmen mit den Behörden betreffend die Ausschaffung von Personen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat.

² Wurden kostendeckende Pauschalen nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe b AuG vereinbart, so übernimmt das SEM die Lebenshaltungs- und Betreuungskosten der Passagiere nach Artikel 93 AuG.

7. Abschnitt Zuständige Behörden

Art. 34 SEM

¹ Das SEM ist zuständig für die Bewilligung oder Verweigerung der Einreise in die Schweiz. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des EDA nach Artikel 37 und der kantonalen Behörden nach Artikel 38.

² Es ist zuständig für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz von Personen nach Artikel 4 Absatz 2.

³ Es ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, namentlich:

- a. Erlassen von Weisungen zu Visa und Grenzkontrolle, soweit diese nicht unter die europäischen Rechtsvorschriften fallen;
- b. Erlassen von Weisungen zum Entzug von Reisedokumenten, Identitätsausweisen und anderen Nachweisen, die falsch oder gefälscht sind oder für die konkrete Hinweise für eine missbräuchliche Verwendung bestehen;
- c. Erstellen von Lagebildern über die illegale Migration für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen. Dabei arbeitet das SEM mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;
- d. Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behördenmitglieder;
- e. Berichterstattung über erteilte und verweigerte Visa und Erstellen der Visumstatistik.

Art. 35 Auslandvertretungen

Die Auslandvertretungen sind zuständig für die Ausstellung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurz- oder langfristige Aufenthalte im Namen der zuständigen Behörden, das heisst des SEM, des EDA und der Kantone.

Art. 36 Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Aussengrenzen zuständige Behörden

Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden sind zuständig für die Ausstellung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa im Namen der zuständigen Behörden, das heisst des SEM, des EDA und der Kantone gemäss Artikel 34–36 des Visakodex³³.

³³ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

Art. 37 EDA

¹ Das EDA ist zuständig für die Bewilligung oder Verweigerung der Einreise in die Schweiz von:

- a. Personen, die aufgrund ihrer politischen Stellung die internationalen Beziehungen der Schweiz berühren;
- b. Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, die in die Schweiz einreisen oder durch die Schweiz durchreisen;
- c. Personen, die aufgrund des Völkerrechts oder aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³⁴ Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen.

² Das EDA ist zuständig für die Verlängerung von Visa für kurzfristige Aufenthalte und für den Flughafentransit, die nach Absatz 1 ausgestellt werden.

³ Das EDA erlässt die Weisungen zu Visa in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 38 Kantonale Migrationsbehörden

¹ Die kantonalen Migrationsbehörden sind zuständig für die Visumerteilung, wenn der Aufenthalt bewilligungspflichtig ist.

² Sie sind zuständig für die Verlängerung von Visa für kurzfristige Aufenthalte im Namen des SEM und des EDA.

Art. 39 Aufsicht

¹ Das EDA und das EJPD beaufsichtigen den Vollzug der Visumbestimmungen.

² Das EJPD beaufsichtigt den Vollzug der übrigen Einreisebestimmungen.

8. Abschnitt Zusammenarbeit der Behörden**Art. 40** Konsultation und Unterrichtung im Visumverfahren

¹ Das EDA und das SEM unterbreiten Anträge von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährden könnten, folgenden Behörden zur Stellungnahme:

- a. dem Bundesamt für Polizei;
- b. dem Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- d. den kantonalen Ausländerbehörden;
- e. dem Nachrichtendienst des Bundes.

³⁴ SR 192.12

² Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 22 Visakodex³⁵), so leitet die zuständige Auslandsvertretung den Visumantrag an das SEM weiter. Dieses übermittelt ihn an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 22 des Visakodex.

³ Das SEM unterrichtet in den nach den Artikeln 31 und 34 des Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten.

Art. 41 Stellvertretung im Visumverfahren

¹ Für die Regelung der Stellvertretung im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gelten die Artikel 5 Absatz 4 und 8 des Visakodex³⁶. Vorbehalten bleiben besondere bilaterale Abkommen.

² Das EDA kann im Einvernehmen mit dem EJPD mit den Schengen-Staaten Verträge über die gegenseitige Stellvertretung im Visumverfahren abschliessen. Es berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zu den betroffenen Staaten.

Art. 42 Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

Für die Zusammenarbeit im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gilt Artikel 48 des Visakodex³⁷.

Art. 43 Innerstaatliche Zusammenarbeit der Behörden

Die für den Vollzug der Einreisebestimmungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten eng zusammen.

9. Abschnitt **Automatisierte Grenzkontrolle an den Schengener Aussengrenzen am Flughafen**

Art. 44 Automatisierte Grenzkontrolle

¹ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden können an den Schengener Aussengrenzen am Flughafen eine automatisierte Grenzkontrolle durchführen, um die Personenkontrollen zu vereinfachen.

² Bei der automatisierten Grenzkontrolle werden:

- a. die biometrischen Daten, die in der Teilnehmerkarte oder dem biometrischen Pass gespeichert sind, mit den entsprechenden biometrischen Merkmalen der reisenden Person abgeglichen; und

³⁵ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

³⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

³⁷ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

- b. die Personendaten im automatisierten Fahndungssystem (RIPOL) nach Artikel 1 der RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016³⁸ und im Schengener Informationssystem (SIS) nach der Verordnung vom 8. März 2013³⁹ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro überprüft.

³ Ist eine Person im RIPOL oder im SIS verzeichnet, so ist die Ein- oder Ausreise durch die automatisierte Grenzkontrolle nicht möglich. Treffer im RIPOL oder SIS sind den für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden mit geeigneten technischen Massnahmen anzuzeigen.

Art. 45 Teilnahme an der automatisierten Grenzkontrolle

¹ An der automatisierten Grenzkontrolle können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:

- a. die Schweizer Staatsangehörigkeit haben oder sich auf das Freizügigkeitsabkommen⁴⁰ berufen können;
- b. volljährig sind;
- c. einen gültigen Reisepass besitzen, der nicht im RIPOL oder im SIS ausgeschrieben ist; und
- d. nicht im RIPOL oder im SIS ausgeschrieben oder von einer Fernhaltemassnahme oder von einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁴¹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴² betroffen sind.

² Wer an der automatisierten Grenzkontrolle teilnehmen will, muss sich im Informationssystem nach Artikel 46 registrieren lassen; davon ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines biometrischen Passes.

³ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden informieren die Personen, die an der automatisierten Grenzkontrolle teilnehmen wollen, über die Details der Teilnahme.

Art. 46 Teilnehmerkarte

¹ Wer im Informationssystem nach Artikel 47 registriert ist, erhält eine Teilnehmerkarte für die automatisierte Grenzkontrolle.

² Zur Ausstellung der Teilnehmerkarte für die automatisierte Grenzkontrolle können die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben:

- a. Fingerabdrücke;
- b. Gesichtsbilder.

³⁸ SR 361.0

³⁹ SR 362.0

⁴⁰ SR 0.142.112.681

⁴¹ SR 311.0

⁴² SR 321.0

³ Sobald die Daten auf der Teilnehmerkarte registriert sind, werden keine biometrischen Daten mehr aufbewahrt.

⁴ Der Inhalt des Datenchips der Teilnehmerkarte ist durch geeignete Massnahmen zu schützen.

Art. 47 Informationssystem

¹ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden betreiben ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten der Personen, die sich für die automatisierte Grenzkontrolle registrieren lassen.

² Im Informationssystem können die folgenden Daten bearbeitet werden:

- a. Name;
- b. Allianzname;
- c. Vorname;
- d. Geschlecht;
- e. Geburtsdatum und Geburtsort;
- f. Nationalität;
- g. Zivilstand;
- h. Adresse;
- i. Art, Nummer und Ablaufdatum des Reisepasses;
- j. Registrierungs- und Erfassungsdatum;
- k. Berechtigung zur Teilnahme an der automatisierten Grenzkontrolle.

³ Im Informationssystem werden zudem Journale geführt über die bei der Registrierung erfolgte Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen.

⁴ Die Personen, die sich für die automatisierte Grenzkontrolle registrieren, müssen ihre schriftliche Einwilligung zur Bearbeitung der Personendaten geben. Sie sind vor der Registrierung über den Inhaber des Informationssystems, den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.

Art. 48 Datenbekanntgabe

¹ Die im Informationssystem erfassten Daten einer Person, die oder deren Reisepass im RIPOL oder im SIS ausgeschrieben ist, dürfen der ausschreibenden Behörde bekannt gegeben werden.

² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden können den Flughafenbetreiber oder eine von diesem beauftragte Drittperson informieren, welche Personen im Informationssystem nach Artikel 47 registriert sind.

Art. 49 Verantwortlichkeit und Löschung der Daten

¹ Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden sind für das Informationssystem sowie für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.

² Die im Informationssystem erfassten Daten einer Person werden unverzüglich gelöscht, wenn:

- a. die Person auf die weitere Teilnahme an der automatisierten Grenzkontrolle verzichtet;
- b. bekannt wird, dass die Teilnahmevoraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

³ Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Art. 50 Rechte der Betroffenen

¹ Wird das Informationssystem von einer kantonalen Behörde betrieben, so richten sich die Rechte der Betroffenen, namentlich das Auskunftsrecht und das Recht, Daten berichtigen oder löschen zu lassen, nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz.

² Soweit die kantonalen Datenschutzvorschriften keinen angemessenen Schutz gewährleisten, findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴³ über den Datenschutz (DSG) Anwendung.

³ Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der für die Grenzkontrollen zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 51 Datensicherheit

¹ Wird das Informationssystem von einer kantonalen Behörde betrieben, so richtet sich die Datensicherheit nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz.

² Soweit die kantonalen Datenschutzvorschriften keinen angemessenen Schutz gewährleisten, richtet sich die Datensicherheit nach der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz, nach den Bestimmungen zur Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁴⁵ sowie nach den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans des Bundes.

³ Die zuständigen Behörden treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

Art. 52 Statistik und Datenanalyse

¹ Wird das Informationssystem von einer kantonalen Behörde betrieben, so richtet sich die Bearbeitung der im Informationssystem enthaltenen Daten nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz.

⁴³ SR 235.1

⁴⁴ SR 235.11

⁴⁵ SR 172.010.58

² Soweit die kantonalen Datenschutzvorschriften keinen angemessenen Schutz gewährleisten, findet das DSG⁴⁶ Anwendung.

³ Die Daten müssen so bearbeitet werden, dass jegliche Zuordnung zu den betroffenen Personen ausgeschlossen ist.

10. Abschnitt Überwachung der Ankunft am Flughafen

Art. 53 Gesichtserkennungssystem

Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden können als technisches Erkennungsverfahren nach Artikel 103 Absatz 1 AuG ein Gesichtserkennungssystem betreiben. Es beruht auf einem biometrischen Verfahren zur Vermessung der Gesichter ankommender Personen am Flughafen.

Art. 54 Inhalt des Gesichtserkennungssystems

¹ Im Gesichtserkennungssystem werden folgende Daten erfasst und gespeichert:

- a. eine Einzelbildaufnahme des Gesichts (Erstbild);
- b. Namen, Vornamen und Aliasnamen der betroffenen Person;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Staatsangehörigkeit;
- f. Abflugort;
- g. Bildaufnahmen der Reisedokumente, von anderen persönlichen Ausweisen und von Flugdokumenten;
- h. Ort, Datum und Zeit der Erfassung.

² Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme des Gesichts und speichert die daraus gewonnenen biometrischen Daten.

³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–f werden aus den Reisedokumenten und den Flugdokumenten übernommen. Für Daten, die sich nicht aus diesen Dokumenten entnehmen lassen, wird auf die mündlichen Angaben der betroffenen Person abgestellt.

Art. 55 Voraussetzungen für die Datenerfassung

Das Gesichtserkennungssystem darf eingesetzt werden bei einer Person, die auf dem Luftweg zu einem schweizerischen Flughafen gelangt und bei der ein Verdacht auf illegale Migration oder auf eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht.

⁴⁶ SR 235.1

Art. 56 Voraussetzungen für die Datenabfrage

Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten dürfen abgefragt werden zur Feststellung der Identität oder der Herkunft einer Person, die:

- a. im Transitbereich des Flughafens polizeilich kontrolliert wird, dort ein Asylgesuch stellt oder die Passkontrolle passieren will; und
- b. dabei keine gültigen oder keine ihr zustehenden Reisedokumente oder keine Flugdokumente vorweist.

Art. 57 Vorgehen bei der Datenabfrage

¹ Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 und 56 erfüllt, so wird eine Einzelbildaufnahme des Gesichts der betreffenden Person erstellt. Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme und vergleicht die daraus gewonnenen Daten mit den im Gesichtserkennungssystem gespeicherten biometrischen Daten.

² Stimmen die biometrischen Daten überein, so zeigt das Gesichtserkennungssystem die Daten nach Artikel 54 Absatz 1 an.

Art. 58 Datenbekanntgabe

Die Daten nach Artikel 54 Absatz 1 können im Einzelfall folgenden Amtsstellen weitergegeben werden, sofern diese sie für ein Asyl- oder Wegweisungsverfahren benötigen:

- a. SEM;
- b. kantonale Ausländerbehörden;
- c. Auslandsvertretungen.

Art. 59 Löschung der Daten

¹ Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten müssen innerhalb von 30 Tagen gelöscht werden.

² Werden die gespeicherten Daten für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt oder das Verfahren eingestellt wird.

³ Die bei einer Datenabfrage für den Vergleich mit dem Erstbild erstellte Einzelbildaufnahme und die dazugehörigen biometrischen Daten müssen unmittelbar nach der Datenabfrage gelöscht werden.

Art. 60 Verantwortlichkeit

Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Sicherheit des Gesichtserkennungssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten.

Art. 61 Rechte der Betroffenen, Datensicherheit, Statistik und Auswertung
Die Rechte der Betroffenen, die Datensicherheit, die Statistik und die Auswertung richten sich sinngemäss nach den Artikeln 49 Absatz 3 und 50–52.

11. Abschnitt Dokumentenberaterinnen und -berater

Art. 62 Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern

¹ Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den zuständigen Grenzkontrollbehörden mit ausländischen Staaten Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AuG) abschliessen.

² In den Abkommen nach Absatz 1 ist namentlich festzulegen, welchen Tätigkeiten die Dokumentenberaterinnen und -berater im Hoheitsgebiet des anderen Staates nachgehen dürfen, wie sie sich anmelden müssen und welchen Status sie innehaben.

Art. 63 Zusammenarbeit

Das SEM, die entsendenden Grenzkontrollbehörden und die konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit, insbesondere:

- a. die Modalitäten für die Entsendung der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- b. die Verteilung der Kosten für den Einsatz der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- c. die Modalitäten für den Einsatz der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz.

Art. 64 Einsatz schweizerischer Dokumentenberaterinnen und -berater im Ausland

¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Grenzkontrollbehörden und der KD.

² Die KD kann im Einvernehmen mit dem SEM und der entsendenden Grenzkontrollbehörde mit ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -beratern;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

³ Die entsendenden Grenzkontrollbehörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.

Art. 65 Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz

¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den ausländischen Entsendungsbehörden, den schweizerischen Grenzkontrollbehörden und dem EDA.

² Das SEM kann im Einvernehmen mit den schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort mit den ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Verhaltens-, Einsatz- und Kompetenzregelung;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

³ Die schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort sind für die operative Umsetzung der Einsätze ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.

12. Abschnitt Einreiseverweigerung und Rechtsschutz

Art. 66 Kurzfristiger Aufenthalt und Flughafentransit

¹ Verfügungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt oder für den Flughafentransit werden im Namen des SEM (Art. 34) oder des EDA (Art. 37) mit dem Standardformular nach Anhang VI des Visakodex⁴⁷ erlassen.

² Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer am Flughafen die Einreise in die Schweiz verweigert, ist Artikel 65 AuG anwendbar.

³ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausländerbehörden nach Artikel 38 stehen die kantonalen Rechtswege offen.

Art. 67 Langfristiger Aufenthalt

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausländerbehörden nach Artikel 38 stehen die kantonalen Rechtswege offen.

² Verfügungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung von Visa nach Artikel 21 Buchstabe c dieser Verordnung werden im Namen des SEM mit einem Formular erlassen.

⁴⁷ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 4

13. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008⁴⁸ über die Einreise und die Visumerteilung wird aufgehoben.

Art. 69 Übergangsbestimmung

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt.

Art. 70 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴⁸ AS **2008** 5541 6273, **2009** 5097 6937, **2010** 1205 5763 5767, **2011** 3317, **2012** 3817 4891, **2013** 2733, **2014** 1393, **2015** 1849 1867 3035 3721 4237, **2016** 1283 3721, **2017** 563 1683 2549 3273.

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 3)

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴⁹;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁵⁰ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁵¹ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁵² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁵³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁵⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

⁴⁹ SR **0.362.31**

⁵⁰ SR **0.362.1**

⁵¹ SR **0.362.11**

⁵² SR **0.362.32**

⁵³ SR **0.362.33**

⁵⁴ SR **0.362.311**

Anhang 2
(Art. 8 Abs. 4 Bst. a)

**Staaten, deren Staatsangehörige ab dem ersten Tag der
Erwerbstätigkeit der Visumpflicht unterliegen**

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Mazedonien

Moldau

Montenegro

Serbien

Taiwan (Chinesisches Taipei)

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 4 Bst. b)

Staaten und Gebietskörperschaften, deren Angehörige ab dem achten Tag der Erwerbstätigkeit oder ab dem ersten Tag der Erwerbstätigkeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst, im Reisengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten- und Landschaftsbau der Visumpflicht unterliegen

Antigua und Barbuda	Nicaragua
Argentinien	Palau
Australien	Panama
Bahamas	Paraguay
Barbados	Peru
Brasilien	Republik Korea
Chile	Salomoninseln
Costa Rica	Samoa
Dominica	Seychellen
El Salvador	St. Kitts und Nevis
Grenada	St. Lucia
Guatemala	St. Vincent und die Grenadinen
Honduras	Timor-Leste
Hongkong	Tonga
Israel	Trinidad und Tobago
Kanada	Tuvalu
Kiribati	Uruguay
Kolumbien	Vanuatu
Kroatien	Venezuela
Macau	Vereinigte Arabische Emirate
Marshallinseln	Vereinigte Staaten
Mauritius	
Mexiko	
Mikronesien	

Anhang 4
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b)

**Staaten, für die das EJPD eine Visumpflicht für den
Flughafentransit eingeführt hat, weil Flugpassagiere im Transit
in grosser Zahl illegal in die Schweiz gelangen (Art. 3 Abs. 2 des
Visakodex)**

Türkei

Syrien